

Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Bücherei der Gemeinde Vilsheim

Die Gemeinde Vilsheim erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende Gebührensatzung.

Diese Satzung gilt in Verbindung mit der Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Vilsheim vom 06.12.2011

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Gemeindebücherei Vilsheim werden für die Zeit der Mitgliedschaft Gebühren erhoben.

§ 2 Jahresgebühren

Die Gebühr beträgt je Kalenderjahr der Mitgliedschaft, unabhängig von einer Entleiherung bzw. der Zahl der Entleihungen für

Erwachsene ab 18 Jahre	5,00 €
Minderjährige bis 18 Jahre	frei

Die Jahresgebühren werden grundsätzlich im Rahmen des Einzugsverfahrens erhoben. Der Jahresbeitrag wird jeweils am 01.07. fällig. Der Einzug der Jahresgebühr erfolgt durch die Gemeinde Vilsheim.

Die Ausleiher aller Medien ist im Übrigen im Rahmen der Ausleiherfristen kostenfrei.

§ 3 Gebühren für Leserausweise

Erstausstellung eines Leserausweises	frei
Ersatzausstellung eines Leserausweises für Erwachsene und Minderjährige	5,00 €

§ 4 Ausleiherfristen

Die Ausleiherfrist beträgt für Bücher grundsätzlich	4 Wochen
Die Ausleiherfrist beträgt für CD, DVD, Zeitschriften, Spiele und saisonabhängige Medien (z. B. Weihnachtsbücher)	2 Wochen

Eine Verlängerung der Ausleiherfrist ist nur für Bücher und nur einmal um 4 Wochen möglich. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Ausleiherfrist zu beantragen.

Bei einer Überschreitung entstehen für den Benutzer, unabhängig von einer Mahnung,

§ 5 Säumnisgebühren

Wird die Leihfrist überschritten, so ist für jede angefangene Woche der Leihfristüberschreitung bis zur Erstellung des Leistungsbescheides eine Säumnisgebühr zu entrichten. Dies gilt sowohl für Erwachsene als auch für Minderjährige.

Säumnisgebühr je angefangene Woche für Bücher und Zeitungen	0,50 €
Säumnisgebühr je angefangene Woche für CD, DVD und Spiele	1,50 €

Ein Überschreiten von bis zu 3 Tagen bzw. bis einschließlich des nächsten Öffnungstages der Bücherei ist noch kostenfrei.

§ 6 Erinnerung- und Mahngebühren

Wird die Ausleihfrist überschritten erfolgt zunächst eine Erinnerung. Erfolgt danach wieder keine Rückgabe innerhalb einer Woche ergeht die 1. Mahnung und nach Ablauf einer weiteren Woche die 2. Mahnung.

Die Gebühren sind für alle Benutzergruppen gleich.

Mündliche oder telefonische Erinnerung	frei
1. Mahnung (schriftlich)	2,50 €
2. Mahnung (schriftlich)	5,00 €
Abholgebühr	10,00 €
Leistungsbescheid	5,00 €

Bleiben die Mahnungen unbeachtet, können die Medien durch einen Beauftragten der Gemeinde gegen Entrichtung einer Abholgebühr, sowie evtl. zusätzlicher Beitreibungskosten im Rahmen eines Beitreibungsverfahrens abgeholt werden.

§ 7 Gebührenschuldner/in

Gebührenschuldner/in ist der/diejenige, auf dessen/deren Namen der Büchereiausweis ausgestellt ist, bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausleihe sowie der Inanspruchnahme der Serviceleistungen. Sie wird zum Zeitpunkt der Übergabe fällig.

§ 9 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur Bücherei beginnt mit der Ausstellung des Leserausweises und endet mit dem Eingang der schriftlichen Kündigung, der Rückgabe des Leserausweises oder der Beendigung durch die Gemeinde/Bücherei,

- wenn das Mitglied gemäß § 7 der Benutzungsordnung von der Benutzung der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen wird oder
- wenn Säumnis- und Mahngebühren offen sind und die Beitreibung der entstandenen Forderungen nicht Erfolg versprechend sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Vilsheim, den 06.12.2011


Brandlmeier
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 02.02.2012 in der Gemeindeverwaltung Vilsheim zur
Einsicht niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag an den
Gemeindetafeln am 02.02.2012 bekannt gegeben.

Vilsheim, 02.02.2012



Bergmaier